

Einung der Korporation Giswil

vom 15. Dezember 2011

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Rechtsstellung
- Art. 2 Einung
- Art. 3 Aufgabe der Korporation
- Art. 4 Anwendung der Kantonsverfassung und der kantonalen Gesetzgebung
- Art. 5 Amtsjahr
- Art. 6 Personenbezeichnungen

II. Korporationsbürgerin / Korporationsbürger

- Art. 7 Korporationsbürgerin / Korporationsbürger
- Art. 7a Verleihung ehrenhalber
- Art. 7b Aufnahme in das Korporationsbürgerrecht
- Art. 8 Korporationsregister
- Art. 9 Stimm- und Wahlrecht
- Art. 10 Antragsrecht
- Art. 11 Revision Einung

III. Korporationsnutzen

- Art. 12 Korporationsnutzen
- Art. 13 Voraussetzung für den Korporationsnutzen
- Art. 14 Anmeldung für den Korporationsnutzen
- Art. 15 Nachweis des eigenen Haushalts
- Art. 16 Rückerstattung

IV. Nichtkorporationsbürger

- Art. 17 Nichtkorporationsbürger
- Art. 18 Nutzungsrecht

V. Korporationsgut

- Art. 19 Umfang des Korporationsguts
- Art. 20 Allgemeine Vorschriften für die Verwaltung des Korporationsguts
- Art. 21 Wälder
- Art. 22 Kulturland
- Art. 23 Alpen
- Art. 24 Immobilien
- Art. 25 Strassen

VI. Organe der Korporation

Art. 26 Organe der Korporation

VII. Korporationsversammlung

- Art. 27 Rechtsstellung / Einberufung
- Art. 28 Zuständigkeit der Korporationsversammlung

VIII. Korporationsrat

- Art. 29 Zusammensetzung / Organisation
- Art. 30 Zuständigkeit des Korporationsrats
- Art. 31 Aufgaben des Präsidenten
- Art. 32 Aufgaben des Vizepräsidenten
- Art. 33 Ressorts

IX. Revisionsstelle

Art. 34 Revisionsstelle

X. Ständige Kommissionen

- Art. 35 Forstkommission
- Art. 36 Kulturlandkommission

XI. Geschäftsstelle

Art. 37 Geschäftsstelle

XII. Finanzen

Art. 38 Finanzen

XIII. Rechtsmittel

Art. 39 Fristen / Inhalte und Form

XIV. Übergangs- und Schlussbestimmung

- Art. 40 Rechnungsprüfung 2011
- Art. 41 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsstellung

¹ Die Korporation Giswil (nachfolgend Korporation genannt) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss Art. 107 Kantonsverfassung.

Art. 2 Einung

- ¹ Der Einung ist das Grundgesetz der Korporation.
- ² Der Einung bildet die Grundlage für die Rechte und Pflichten der Korporationsbürger sowie weiterer Personen gegenüber der Korporation und umgekehrt für die Rechte und Pflichten der Korporation sowie für die Verwaltung und die Nutzung des Korporationsguts.

Art. 3 Aufgabe der Korporation

Der Korporation obliegt die Erhaltung, Verwaltung und die Mehrung des Korporationsguts gemäss Einung und den dazu gehörenden Verordnungen und Reglementen.

Art. 4 Anwendung der kantonalen Gesetzgebung

- ¹ Es gelten die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung sinngemäss, insbesondere bezüglich:
- 1. Träger der politischen Rechte, Wählbarkeit, Wahl- und Abstimmungsverfahren, Amtsdauer, Aufsicht, Einschränkung der Angestellten im passiven Wahlrecht; Verwandtschaft und Amtszeitbeschränkung sowie Beschwerderecht.
- 2. Haftung und Verantwortlichkeit.

Art. 5 Amtsjahr

Das Amtsjahr des Korporationsrats und der Kommissionen beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

Art. 6 Personenbezeichnungen

Personenbezeichnungen in diesem Einung, den Verordnungen und Reglementen gelten für Personen beider Geschlechter. Ausgenommen davon ist Art. 7 und 7b des Einung und allfällige weitere Bestimmungen in den Verordnungen und Reglementen, in welchen die Personenbezeichnungen geschlechtsbezogen sind.

II. Korporationsbürgerin / Korporationsbürger

Art. 7 Korporationsbürgerin / Korporationsbürger

- ¹ Korporationsbürgerin oder Korporationsbürger, verbunden mit den entsprechenden Rechten und Pflichten (Korporationsbürgerrecht), ist wer unmittelbar von einer Bürgerin oder einem Bürger der Gemeinde Giswil abstammt, die oder der im Familienregister bzw. im Personenstandsregister als Bürger der Gemeinde Giswil eingetragen ist.
- ² Ausgenommen sind Personen und deren Nachkommen,
- 1. die vor dem 18. September 1990 das Bürgerrecht der Gemeinde Giswil durch Einbürgerung, jedoch ausdrücklich ohne Bürgernutzen, erworben haben.
- 2. die nach dem 18. September 1990 das Bürgerrecht der Gemeinde Giswil durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung erworben haben.
- ³ Korporationsbürgerin oder Korporationsbürger, verbunden mit den entsprechenden Rechten und Pflichten (Korporationsbürgerrecht), ist ab der Revision des Einung vom 7. Mai 2009, beziehungsweise wird ab Inkrafttreten dieses revidierten Einung vom 15. Dezember 2011,
- 1. wer bis und mit zweiter Generation von einer Korporationsbürgerin oder einem Korporationsbürger abstammt.
- 2. der Ehegatte einer Korporationsbürgerin, beziehungsweise die Ehegattin eines Korporationsbürgers.

² Die Amtszeitbeschränkung gilt ebenfalls für Kommissionsmitglieder.

- ⁴ Das durch Heirat erworbene Korporationsbürgerrecht geht durch Auflösung der Ehe nicht verloren, jedoch bei Wiederverheiratung.
- ⁵ Massgebend für die Abstammung gemäss Abs. 3 Ziff. 1 ist der Nachweis eines Kindsverhältnisses im Sinne von Artikel 252 ZGB.
- ⁶ Das Korporationsbürgerrecht wird weiter erworben durch Einkauf mit Zustimmung der Korporationsversammlung.
- ⁷ Voraussetzungen für das Korporationsbürgerrecht gemäss Abs. 1 bis 3 und Abs. 6 sind in jedem Falle:
- 1. das Schweizer Bürgerrecht;
- die Erfüllung des 18. Altersjahrs;
- 3. der Wohnsitz in der Gemeinde Giswil.
- ⁸ Das Korporationsbürgerrecht geht durch Verzicht verloren.

Art. 7a Verleihung ehrenhalber

Die Korporationsversammlung kann das Korporationsbürgerrecht durch Verleihung ehrenhalber, einer Person, die sich im besonderen Masse Verdienste für die Korporation erworben hat, mit allen Rechten und Pflichten eines Korporationsbürgers erteilen. Das ehrenhalber erworbene Korporationsbürgerrecht kann nicht an den Ehegatten oder an Nachkommen weiter gegeben werden.

Art. 7b Aufnahme in das Korporationsbürgerrecht

- ¹ Die Aufnahme in das Korporationsbürgerrecht erfolgt durch den Korporationsrat von Amtes wegen, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 7 Abs. 7 erfüllt sind und wenn sich aus dem Einwohnerregister ohne weiteres ergibt, dass die Voraussetzungen gemäss Art. 7 Abs. 3 Ziff. 1 erfüllt sind. Die Aufnahme von Amtes wegen wird innerhalb von drei Monaten nach Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle schriftlich mitgeteilt.
- ² Die Aufnahme in das Korporationsbürgerrecht erfolgt im Übrigen auf Gesuch hin, insbesondere wenn die Person nach der Heirat mit einer Korporationsbürgerin bzw. eines Korporationsbürgers das Korporationsbürgerrecht erlangen will. Mit dem Gesuch ist der Nachweis der Voraussetzungen für die Aufnahme zu erbringen.
- ³ Sind die Voraussetzungen für die Aufnahme ins Korporationsbürgerrecht erfüllt, veranlasst der Korporationsrat den Eintrag in das Korporationsregister. Andernfalls lehnt er die Aufnahme schriftlich und begründet ab.
- ⁴ Für die Aufwendungen im Rahmen des Aufnahmeverfahrens bei Gesuchen ist eine dem Aufwand entsprechende Gebühr zu entrichten. Die Gebühr beträgt maximal Fr. 500.00 und wird im Einzelfall durch den Korporationsrat festgelegt. Sie kann in begründeten Fällen ganz erlassen werden.

Art. 8 Korporationsregister

Die Korporationsbürger werden in das Korporationsregister eingetragen, sobald die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Art. 9 Stimm- und Wahlrecht

Alle im Korporationsregister eingetragenen Korporationsbürger sind stimm- und wahlberechtigt, sofern sie Träger der politischen Rechte sind.

Art. 10 Antragsrecht

- ¹ Jeder Korporationsbürger hat das Recht, dem Korporationsrat in der Form der allgemeinen Anregung oder der ausgearbeiteten Vorlage jederzeit Anträge über Gegenstände, die in die Zuständigkeit der Korporationsversammlung fallen einzureichen.
- ² Der Korporationsrat hat die Anträge zu prüfen und, sofern diese nicht rechtswidrig sind, innert Jahresfrist zur Abstimmung vorzulegen. Wird eine allgemeine Anregung zum Beschluss erhoben, so ist der Korporationsversammlung innert Jahresfrist die ausgearbeitete Vorlage zur Abstimmung zu unterbreiten.
- ³ Die Anträge sind schriftlich einzureichen. Sie dürfen sich nur auf einen einzigen Gegenstand beziehen und müssen eine Begründung enthalten.

Art. 11 Revision Einung

- ¹ 50 stimmberechtigte Korporationsbürger haben das Recht, eine Total- oder Teilrevision des Einung zu verlangen. Das Revisionsbegehren kann als allgemeine Anregung oder, wenn dieses nicht die Gesamtrevision des Einung verlangt, in der Form der ausgearbeiteten Vorlage eingereicht werden.
- ² Der Korporationsrat hat das Begehren zu prüfen und, sofern dieses nicht rechtswidrig ist, innert Jahresfrist zur Abstimmung vorzulegen. Wird eine allgemeine Anregung angenommen, so ist der Korporationsversammlung innert Jahresfrist die ausgearbeitete Vorlage zur Abstimmung zu unterbreiten.
- ³ Das Revisionsbegehren ist schriftlich einzureichen. Es darf sich nur auf ein bestimmtes Sachgebiet beziehen und muss eine Begründung enthalten.
- ⁴ Der Korporationsrat kann von sich aus eine Total- oder Teilrevision des Einung beantragen.

III. Korporationsnutzen

Art. 12 Korporationsnutzen

Der Korporationsnutzen besteht aus dem Austeilgeld oder beim Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen an der Pacht von Kulturland gemäss Kulturlandverordnung.

Art. 13 Voraussetzung für den Korporationsnutzen

- ¹ Anspruch auf Korporationsnutzen haben Korporationsbürger, die in einem eigenen Haushalt leben.
- ² Ein Heimaufenthalt führt nicht zum Verlust des Korporationsnutzens.
- ³ Im gleichen Haushalt ist nur ein Korporationsnutzen gestattet.

Art. 14 Anmeldung für den Korporationsnutzen

- ¹ Der Korporationsbürger kann sich frühestens im Zeitpunkt der Begründung eines eigenen Haushalts zur Eintragung in das Register der Nutzungsberechtigten anmelden.
- ² Die Nutzungsberechtigung beginnt in dem der Anmeldung folgenden Jahr. Für das Jahr des Wegzugs entfällt die Nutzungsberechtigung.

Art. 15 Nachweis des eigenen Haushalts

- ¹ Der Anmeldende hat den eigenen Haushalt nachzuweisen. Der Korporationsrat kann im Zweifelsfalle eine Kontrolle anordnen oder Abklärungen treffen.
- ² Das gleiche Recht steht dem Korporationsrat gegenüber bisherigen Nutzungsberechtigten zu, wenn betreffend eigenem Haushalt Zweifel bestehen.

Art. 16 Rückerstattung

Widerrechtlich bezogener Korporationsnutzen ist zurückzuerstatten.

IV. Nichtkorporationsbürger

Art. 17 Nichtkorporationsbürger

Nichtkorporationsbürger sind in der Gemeinde Giswil niedergelassene Schweizerbürger, welche das Korporationsbürgerrecht nicht besitzen.

Art. 18 Nutzungsrecht

- ¹ Nichtkorporationsbürgern kann am Kulturland im Rahmen der Kulturlandverordnung ein Nutzungsrecht gewährt werden.
- ² Für das Holzbezugsrecht gilt die Forstverordnung.
- ³ Im Übrigen besteht kein Nutzungsrecht.

V. Korporationsgut

Art. 19 Umfang des Korporationsguts

Das Korporationsgut umfasst alle Güter, welche gemäss Eintrag im Grundbuch im Eigentum der Korporation stehen sowie die der Korporation gehörenden Strassen, Gewässer und Gebäulichkeiten inklusive deren Erträge sowie die Mittel im Finanz- und Verwaltungsvermögen wie auch alle übrigen der Korporation gehörenden Aktiven.

Art. 20 Allgemeine Vorschriften für die Verwaltung des Korporationsguts

- Das Korporationsgut ist grundsätzlich nach betriebswirtschaftlichen Kriterien zu verwalten, wobei gleichzeitig eine langfristige sichere und sozialverträgliche Entwicklung der Korporation anzustreben ist.
- ² Das Vermögen soll in seiner Substanz nicht vermindert werden.
- ³ Der Erlös von verkauften Grundstücken soll sichergestellt und, soweit möglich, wieder in Grundstücken angelegt oder für wertvermehrende Aufwendungen bei Grundstücken verwendet werden.

Art. 21 Wälder

Die Verwendung der Erträge aus den Korporationswäldern wie die Bezugsrechte sind in der Forstverordnung geregelt.

Art. 22 Kulturland

Das landwirtschaftlich nutzbare Kulturland wird an Selbstbewirtschafter abgegeben. Die entsprechenden Bedingungen und Voraussetzungen werden in der Kulturlandverordnung geregelt.

Art. 23 Alpen

- ¹ Die Alpen sind Eigentum der Korporation.
- ² Vorbehalten bleiben die bestehenden, althergebrachten Rechte der Teilsamen Grossteil und Kleinteil an den Gebäuden (Alphütten, Spycher, etc.) und landwirtschaftlichen Einrichtungen (Alpstrassen, Wasserleitungen, Seilbahnanlagen, Jaucheanlagen, etc.), welche auch ohne Eintrag im Grundbuch rechtsgültig bestehen und auch als solche von der Korporation jederzeit anerkannt und respektiert werden.
- ³ Für die Nutzung der Alpen zergliedert sich die Korporation seit dem 29. Brachmonat 1429 in die Teilsamen Grossteil und Kleinteil.
- ⁴ Die Teilsamen sind selbständige Organisationen mit eigener Gesetzgebung.
- ⁵ Alpen, welche die Teilsame Grossteil nutzt: Arni Ziflucht, Arnischwand, Blatti, Brümsten, Dörsmatt, Feldmoos, Hinter Brosmatt, Hohgeren, Hohnegg, Lätzen, Loo, Loomettlen, Mederen, Mettlen, Miesen, Mittlist Arni, Mittlist Fluonalp, Obrist Arni, Obrist Fluonalp, Rieben, Riedmatt, Riedmattschwand, Sattel, Schwantelen, Talälpeli, Vorder Brosmatt, Zwirchi.
- ⁶ Alpen, welche die Teilsame Kleinteil nutzt: Alpboglen, Chli Schwand, Fontanen, Glaubenbielen, Gütschschwand, Jänzimatt, Jänzimatter Rinderalp, Mörlialp, Sandboden, Schwendeli.
- ⁷ Die Teilsamen haben an den Alpen das unentgeltliche und uneingeschränkte alpwirtschaftliche Nutzungsrecht.
- ⁸ Der Vertrag vom 17. Mai 1974 der Teilsamen mit der Bürgergemeinde Giswil über die Nutzungsrechte behält seine Gültigkeit.

Art. 24 Immobilien

Die Immobilien umfassen mit Ausnahme des landwirtschaftlich nutzbaren Kulturlands, der Alpen und des Waldes sowie der Strassen und Gassen samt den dazugehörenden Zweckbauten, alle Gebäude, Baurechte und alle übrigen Korporationsgüter, wie Konzessionen bzw. Abbaurechte, etc., welche nicht einem anderen Ressort zugeordnet sind.

Art. 25 Strassen

Die Strassen umfassen sämtliche Strassen im Eigentum der Korporation.

VI. Organe der Korporation

Art. 26 Organe der Korporation

Die Organe der Korporation sind:

- 1. die Korporationsversammlung;
- 2. der Korporationsrat;
- 3. die Revisionsstelle.

VII. Korporationsversammlung

Art. 27 Rechtsstellung / Einberufung

- ¹ Die Korporationsversammlung ist das oberste Organ der Korporation.
- ² Die Korporationsversammlung findet ordentlicherweise im Frühjahr und im Herbst statt. Ausserordentliche Korporationsversammlungen finden auf Beschluss des Korporationsrats oder wenn 50 Stimmberechtigte dies, unter Nennung der zu behandelnden Geschäfte, schriftlich verlangen, statt.
- ³ Datum, Zeit, Ort und Traktanden der Korporationsversammlung sind mindestens drei Wochen vorher im Amtsblatt zu publizieren. Die Beschlussanträge und allenfalls weitere damit zusammenhängende, zur Information der Korporationsbürger notwendige Unterlagen, sind gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Traktandenliste auf der Geschäftsstelle der Korporation (nachfolgend Geschäftsstelle) zur Einsichtnahme aufzulegen.

Art. 28 Zuständigkeit der Korporationsversammlung

In die Zuständigkeit der Korporationsversammlung fallen:

- 1. Festsetzung der Zahl der Korporationsräte im Rahmen von fünf bis sieben Mitgliedern;
- 2. Wahl der Korporationsräte auf eine Amtsdauer von vier Jahren;
- Wahl der Revisionsstelle f
 ür ein Jahr:
- Wahl des Korporationspräsidenten und des Vizepräsidenten auf die Amtsdauer von einem Jahr:
- 5. Genehmigung der Korporationsrechnung und des Budgets;
- 6. Einkauf als Korporationsbürger und die Verleihung des Korporationsbürgerrechts ehrenhalber;
- 7. Beschlussfassung über die Geschäfte, welche die Finanzkompetenz des Korporationsrats übersteigen;
- Genehmigung von Grundstückverkäufen, Gewährung und Verlängerung von selbständigen und dauernden Baurechten sowie die Belastung von Korporationseigentum durch Quellenrechte;
- Beschlussfassung über Anträge des Korporationsrats und der Korporationsbürger;
- 10. Erlass und Abänderung des Einung;
- 11. Erlass, Abänderung und Aufhebung von Verordnungen;
- 12. Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, die der Korporationsversammlung anderweitig zugewiesen sind.

VIII. Korporationsrat

Art. 29 Zusammensetzung / Organisation

- ¹ Der Korporationsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.
- ² Mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten konstituiert sich der Korporationsrat selber.
- ³ Der Korporationsrat tagt unter der Leitung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

- ⁴ Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Korporationsräte notwendig. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Der Vorsitzende ist berechtigt mitzustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.
- ⁵ Der Korporationsrat kann sich ein Organisationsreglement geben.
- ⁶ Die Entschädigung der Korporationsräte wie auch der Kommissionsmitglieder richtet sich nach der Entschädigungsverordnung.

Art. 30 Zuständigkeit des Korporationsrats

- ¹ Der Korporationsrat ist verantwortlich für die gesamtheitliche Führung der Korporation, die Verwaltung, Erhaltung und Mehrung des Korporationsguts. Er vertritt die Korporation im Verkehr mit Behörden und Privaten. Er wahrt die Interessen der Korporation und handelt in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.
- ² In die Zuständigkeit des Korporationsrats fallen insbesondere:
- 1. Genehmigung des Protokolls der Korporationsversammlung;
- 2. Vollzug des Einung, der Verordnungen und Reglemente sowie von Beschlüssen der Korporationsversammlung;
- 3. Wahl von Kommissionen:
- 4. Wahl der Vertreter der Korporation in die Perimeter-, Wuhr- und Flurgenossenschaften sowie weiteren Organisationen und Kommissionen, in welchen die Korporation Interessen zu vertreten hat oder an diesen beteiligt ist;
- 5. Erlass von Pflichtenheften für die Ressorts des Korporationsrats und für die Kommissionen der Korporation:
- 6. Anstellung von Mitarbeitern in allen Ressorts sowie Festsetzung von deren Besoldung;
- 7. Erlass von Pflichtenheften und Stellenbeschreibungen für die Mitarbeiter, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Kommissionen fallen;
- 8. Festlegung der Höhe des Austeilgelds;
- 9. Führung des Korporationsregisters;
- 10. Erteilung von Aufträgen an die Kommissionen;
- 11. Aufsicht über die Kommissionen;
- 12. Beschlussfassung über alle frei bestimmbaren, für den gleichen Zweck bestimmten, einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000.00 und jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000.00, ferner über Ausgaben, die der Korporation durch die Gesetzgebung verbindlich vorgeschrieben oder für welche durch die Gesetzgebung oder einen Beschluss der Korporationsversammlung dem Korporationsrat weitergehende Vollmachten übertragen sind sowie über Ausgaben für den Unterhalt der im Besitz der Korporation stehenden Gebäude, Anlagen und Einrichtungen;
- 13. An- und Verkauf von Land, wenn die Fläche 500 m² nicht übersteigt sowie der Abschluss von Tausch-, Kauf- und Verkaufsverträgen im Rahmen von Grenzbereinigungen, Strassen- und Bachkorrekturen;
- 14. Abschluss von Verträgen betreffend Grunddienstbarkeiten (Durchleitungsrechte, Fussund Fahrwegrechte, Grenz- und Näherbaurechte, unselbständige Baurechte, etc.) sowie Quellenrechte zugunsten Privater.

Art. 31 Aufgaben des Präsidenten

- ¹ Der Präsident führt den Vorsitz im Korporationsrat. Er leitet die Verhandlungen des Korporationsrats und der Korporationsversammlung.
- ² Der Präsident zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Leiter der Geschäftsstelle oder im Verhinderungsfall des letzteren mit einem Mitglied des Korporationsrats. Der Präsident setzt die Ratssitzungen und die Traktanden fest.

Art. 32 Aufgaben des Vizepräsidenten

Der Vizepräsident ist bei Verhinderung oder im Falle des Ausstandes des Präsidenten mit allen Befugnissen dessen Stellvertreter.

Art. 33 Ressorts

- ¹ Die Ressorts der Korporation umfassen:
- 1. Führung
- 2. Finanzen
- 3. Kulturland
- 4. Forst
- 5. Strassen
- 6. Immobilien
- 7. Energie
- ² Der Korporationsrat ist in der Verteilung der einzelnen Ressorts auf die Korporationsräte frei.

IX. Revisionsstelle

Art. 34 Revisionsstelle

- ¹ Die Korporationsrechnung ist jährlich durch die Revisionsstelle zu prüfen.
- ² Die Revisionsstelle hat die Rechte und Pflichten gemäss Art. 727 ff OR.

X. Ständige Kommissionen

Art. 35 Forstkommission

- ¹ Die Forstkommission ist zuständig für die Bewirtschaftung und Verwaltung der Wälder der Korporation.
- ² Das im Korporationsrat zuständige Mitglied des Ressorts Forst ist von Amtes wegen Mitglied und zugleich Präsident der Forstkommission. Dessen Stellvertreter bildet jenes Korporationsratsmitglied, welches ebenfalls der Forstkommission angehört.
- ³ Die Aufgaben der Forstkommission richten sich nach den eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie der Forstverordnung.

Art. 36 Kulturlandkommission

- ¹ Die Kulturlandkommission ist zuständig für die Nutzung, Bewirtschaftung und Verwaltung des landwirtschaftlich nutzbaren Kulturlands der Korporation.
- ² Das im Korporationsrat zuständige Mitglied des Ressorts Kulturland ist von Amtes wegen Mitglied und zugleich Präsident der Kulturlandkommission. Dessen Stellvertreter bildet jenes Korporationsratsmitglied, welches ebenfalls der Kulturlandkommission angehört.
- ³ Die Aufgaben der Kulturlandkommission werden in der Kulturlandverordnung geregelt.

XI. Geschäftsstelle

Art. 37 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für die betrieblichen und organisatorischen Aufgaben der Korporation. Sie ist Anlaufstelle für die Korporationsbürger.

XII. Finanzen

Art. 38 Finanzen

- ¹ Für die Korporation ist eine Rechnung zu führen; diese hat über jedes Ressort separat Auskunft zu erteilen. Die Korporationsrechnung ist per 31. Dezember abzuschliessen.
- ² Die allgemeinen Kosten der Korporation werden verhältnismässig von den verschiedenen Ressorts getragen. Der Korporationsrat entscheidet über die Aufteilung.

XIII. Rechtsmittel

Art. 39 Fristen / Inhalt und Form

- ¹ Gegen Beschlüsse der Kommissionen kann innert 20 Tagen seit Zustellung des Beschlusses beim Korporationsrat schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.
- ² Gegen Beschlüsse des Korporationsrats kann innert 20 Tagen seit Zustellung des Beschlusses beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.

XIV. Übergangs- und Schlussbestimmung

Art. 40 Rechnungsprüfung 2011

Die Rechnungen 2011 werden noch von der bisherigen Rechnungsprüfungskommission geprüft.

Art. 41 Inkrafttreten

Der revidierte Einung tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2012 in Kraft. Er ersetzt den Einung vom 18. September 1990 inkl. Änderungen vom 7. Mai 2009.

Angenommen an der Korporationsversammlung vom 15. Dezember 2011.

Im Namen der Korporationsversammlung

Armin Berchtold-Wyss, Präsident

Barbara Windlin, Leiterin Geschäftsstelle

Korporation Giswil

Genehmigt vom Regierungsrat, soweit an ihm, am 20. Dezember 2011.

lm. Namen des Regierungsrats

Dr. Stefan Hossli, Landschreiber